



Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2014

Inkrafttreten: 07.05.2014

FESTSTELLUNGEN
über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift		
1	Stadtratsbeschluss (vom)	06.05.2014		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbe- hörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	12.05.2014		
4	Tag der Niederlegung	14.05.2014- 13.06.2014		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	14.05.2014		
6	Tag des Inkrafttretens	07.05.2014		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	14.05.2014		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt	x		
9	8.2. Gültig bis			
10	Registrierung (Az.) Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 14.05.2014 gez. Kling		

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Jugend-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

- 2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) führt der Erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

- 3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
- einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 €;
 - ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen.
 - Die Fraktionen im Stadtrat erhalten zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen und zur Förderung eine monatliche Pauschale von 2,50 € je Mitglied.
 - Der jeweilige Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von 40,00 €.
 - Die vom Stadtrat bestellten Referenten zur Betreuung der gebildeten Referate erhalten eine monatliche Entschädigung von 40,00 €.
 - Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine monatliche Entschädigung von 40,00 €.
- 3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschömnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen verschömnter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- 5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

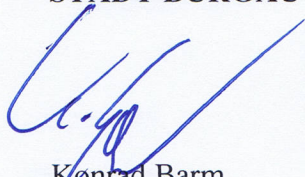
Der Zweite und Dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2008 außer Kraft.

Burgau, 12. Mai 2014

STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister

